



**ERKELENZ**

Tradition und Fortschritt



# **Amtsblatt**

der

# **Stadt Erkelenz**

**Ausgabe Nr.: 9 / 2008**

**Erscheinungstag: 25. April 2008**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## **Inhalt:**

1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 16.04.2008 S. 134
  
2. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Nutzung der Wärmege-  
wöhnungsanlage der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz vom  
16.04.2008 S. 145
  
3. Öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Atelierstraße)  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 149
  
4. Öffentliche Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße)  
Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven  
Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 151
  
5. Öffentliche Bekanntmachung betreffend der Weitergabe von  
Daten der Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2  
Meldegesetz NW S. 153
  
6. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung der  
Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung der  
Erfassung S. 155

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 16.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), – SGV NRW 2023 –, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV NRW 2003 S. 24), – SGV NRW 610 – und § 41 Abs. 2 Nr. 1 – 9 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007 S. 662) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Leistungen der Feuerwehr Erkelenz

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Erkelenz erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen, sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- (3) Des Weiteren stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen.

#### § 2

#### Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Erkelenz veranlagt Ersatz nach § 41 Abs. 2 FSHG der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten sowie der Kosten der hilfeleistenden Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 2 FSHG.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif (**Anlage 1**), der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3 Brandschau

- (1) Die Brandschau (§ 6 FSHG) wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 6 Abs. 1 S. 2 FSHG).
- (3) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. Bei Objekten, bei denen in Folge eines Einsatzes erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, ist eine Brandschau zum nächstmöglichen Zeitpunkt, im Falle von Nutzungsunterbrechungen spätestens bei Wiederinbetriebnahme des Objektes, durchzuführen.
- (4) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Erkelenz unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (5) Die Brandschau soll mit ggfls. seitens der Bauaufsichtsbehörden anstehenden Prüfungen bei denselben Objekten abgestimmt und, soweit möglich, gemeinsam durchgeführt werden. Soweit erforderlich, ist weiteren Dienststellen Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

### § 4 Gebührenanspruch bei Brandschauen gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 FSHG

- (1) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 3 dieser Satzung der Brandschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau enthalten. Diese Aufstellung (**Anlage 2**) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

1. zur Durchführung der Brandschau (§ 3 dieser Satzung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  2. in Folge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
  3. für auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
  4. auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden sind und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe bei Brandschauen**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Einsatzzeit und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. In die Ermittlung der zu zahlenden Gebühr sind auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, insbesondere für die erforderliche Hinzuziehung von Sachverständigen oder von Brandschutzingenieuren des Kreises Heinsberg, einzustehen.
- (2) Die Gebühr beträgt für
  1. die Durchführung von Leistungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Satzung je angefangene Stunde  

52,00 Euro.
  2. die Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung je angefangene viertel Stunde  

13,00 Euro.
  3. sonstige brandschutztechnische Leistungen gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 je angefangene Stunde  

52,00 Euro.

- (3) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

## **§ 6**

### **Gebühren für sonstige Leistungen**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von Hilfeleistungen, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 FSHG fallen, werden ebenfalls Gebühren erhoben.
- (2) Auf Leistungen der Feuerwehr, die außerhalb des gesetzlich normierten Aufgabenbereichs liegen, besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 7**

### **Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz (§ 2 dieser Satzung) und die sonstigen Gebühren (§ 6 dieser Satzung), die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 8 bis 10 dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen berechnet.

## **§ 8**

### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Ist allerdings eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen richtet sich die Einsatzzeit nach dem Einsatzbericht und / oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,00 Euro berechnet.

## § 9

### Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird auch hier grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird ebenfalls die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge, Gerätschaften sowie Personal bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 10

### Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## § 11

### Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Wird der Einsatz gem. § 41 Abs. 2 FSHG von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte veranlasst hat.
- (3) Bei Brandschauen ist Gebührenschuldner der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 dieser Satzung beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gelten den Fassung.

## **§ 12 Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 13 Schadenshaftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen sowie bei Brandsicherheitswachen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erkelenz über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz vom 20. Dezember 1999 außer Kraft.

**Anlage 1**

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 16. April 2008.

**Kostentarif**

<b>I. Fahrzeuge mit Gerätschaften</b> (ausschließlich Besatzung)	je Stunde
01 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) 3,5 to	60,00 Euro
02 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF / W) 5,5 to	75,00 Euro
03 Löschgruppenfahrzeuge (LF 8/6)	85,00 Euro
04 Löschgruppenfahrzeuge (LF 8)	60,00 Euro
05 Löschgruppenfahrzeuge (LF 16/12)	125,00 Euro
06 Löschgruppenfahrzeuge (LF 16)	90,00 Euro
07 Löschgruppenfahrzeuge (LF 16 TS)	90,00 Euro
08 Tanklöschfahrzeuge (TLF 16)	110,00 Euro
09 Rüstwagen (RW II - Öl res)	150,00 Euro
10 Gerätewagen (GW)	45,00 Euro
11 Gerätewagen (GW – G) 7,5 to	100,00 Euro
12 Gerätewagen – Logistik	80,00 Euro
13 Drehleiter (DLK 23 / 12)	175,00 Euro
14 Einsatzleitwagen (ELW I - Pkw)	30,00 Euro
15 Einsatzleitwagen (ELW I - Transporter)	75,00 Euro
16 Mannschaftstransportwagen (MTW - Bus / Transporter - Kdwg -)	50,00 Euro
17 Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	165,00 Euro
18 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	100,00 Euro

**II. Personal**

Für Feuerwehrangehörige werden bei einem Einsatz je Stunde 30,00 Euro berechnet.

## Anlage 2

### zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 16. April 2008.

Aufstellung der Objekte für die Brandschau gem. § 4 Abs. 1 der Satzung vom 16. April 2008. Objekte, die in dieser Auflistung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandschulpflicht unterliegen, werden nach pflichtgemäßem Ermessen vergleichbaren Objekten zugeordnet.

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Objekte</u>
<b>1.</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
1.2.2	Gebäude für Hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
<b>2.</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
2.1	Beherbergungsbetrieb nach GastBauVO (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
<b>3.</b>	<b>Versammlungsobjekte</b>
3.1	Versammlungsstätten nach VstättVO)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenfläche (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO/VstättVO unter liegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen/-Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
3.3.3	wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

**4. Unterrichtsobjekte**

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
  - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
  - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
  - 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

**5. Hochhausobjekte**

- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO

**6. Verkaufsobjekte**

- 6.1 Geschäftshäuser nach GhVO
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
  - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
  - 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

**7. Verwaltungsobjekte**

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

**8. Ausstellungsobjekte**

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

**9. Garagen**

- 9.1 Großgaragen nach GarVO
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

**10. Gewerbeobjekte**

- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gem. VbF/Druckbehälter VO/Chemikalien G/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1800 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

**11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

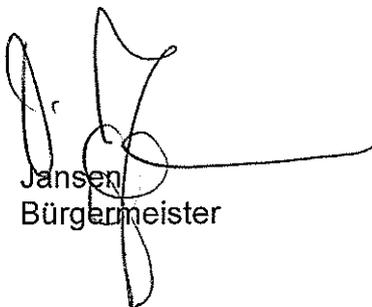
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 25.04.2008



Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für die Nutzung der Wärmegewöhnungsanlage der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz vom 16.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), – SGV NRW 2023 –, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV NRW 2003 S. 24), - SGV NRW 610 - hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Nutzung der Wärmegewöhnungsanlage

Die Feuerwehr der Stadt Erkelenz ist seit dem 01.09.2007 im Besitz einer Wärmegewöhnungsanlage für die Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass externe Feuerwehren und Einrichtungen (Feuerwehrfachfirmen) die Wärmegewöhnungsanlage der Feuerwehr Erkelenz nutzen. Für diese Nutzung werden Gebühren erhoben.

### § 2

#### Gebührenerhebung

- (1) Die Kosten bzw. Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Betriebs- und Verwaltungskostendeckung.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Nutzung der Wärmegewöhnungsanlage beantragt hat. Der Antrag zur Nutzung der Wärmegewöhnungsanlage ist beim Leiter der Feuerwehr einzureichen.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall diejenige Person, Einrichtung oder Behörde, die sich gegenüber der Stadt Erkelenz zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

#### § 4

#### Gestellung von Ausbildern

- (1) Die Ausbilder, welche speziell für die Wärmegewöhnungsanlage ausgebildet sind, werden von der Feuerwehr der Stadt Erkelenz gestellt.
- (2) Grundsätzlich steht 1 Ausbilder für 3 Lehrgangsteilnehmer zur Verfügung.

#### § 5

#### Teilnehmerzahlen

- (1) Ein Lehrgang Wärmegewöhnung findet erst statt, wenn mindestens 9 Teilnehmer zum Lehrgang antreten. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 15 Teilnehmer, in Einzelfällen nach Absprache mit dem verantwortlichen Lehrausbilder auch 18 Teilnehmer.
- (2) Sollten weniger Teilnehmer als gemeldet zu Lehrgangsbeginn antreten, so ist die Lehrgangsgebühr für die gemeldete Teilnehmerzahl durch den Gebührenschuldner zu entrichten.
- (3) Den Ausbildern der Feuerwehr der Stadt Erkelenz bleibt es vorbehalten, ein Lehrgang auf Grund von zu wenig angetretenen Teilnehmern abzusagen.
- (4) Die Feuerwehr der Stadt Erkelenz behält es sich vor, einen Lehrgang wegen widriger Umstände z. B. Starkregen, Dauerfrost, größeres Einsatzaufkommen, etc., abzusagen. Ein Ersatztermin wird angeboten.

#### § 6

#### Gebührenmaßstab / Gebührensatz

Für die Benutzung der Wärmegewöhnungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

##### Modul 1

Theoretischer Unterricht

5 Unterrichtseinheiten Theorie je 45 Minuten                      Pauschalbetrag:    75,00 Euro

##### Modul 2

Brandbekämpfung / Taktik Wirkungsweise der Schutzkleidung, korrektes Anlegen der Schutzkleidung, Handhabung und Wirkungsweise eines Hohlstrahlrohres, Türcheck-Maßnahmen, Eindringen in Brandräume, Taktisches Vorgehen im Innenangriff unter Atemschutz, Psychische und physische Belastung durch Rauch und Wärme, Präventivmaßnahmen Rauchdurchzündung

10 Unterrichtseinheiten Praxis    Teilnehmer:                      70,00 Euro

**Modul 3**

Notfalltraining Atemschutz

10 Unterrichtseinheiten Theorie und Praxis

Teilnehmer:

70,00 Euro

**§ 7  
Weitere Kosten**

- (1) Sollte der Gebührenschuldner kein eigenes wasserführendes Feuerwehrfahrzeug stellen, so kann die Feuerwehr der Stadt Erkelenz ein Tanklöschfahrzeug stellen, dieses wird nach Dauer der Benutzung laut Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 16.04.2008 mit 110,- Euro / Stunde berechnet.
- (2) Sollte der Gebührenschuldner keine geeigneten Atemschutzgeräte stellen, so kann die Feuerwehr der Stadt Erkelenz geeignete Atemschutzgeräte unter Berechnung von 55,00 Euro pro Gerät zur Verfügung stellen. Ein Atemschutzgerät besteht in diesem Fall aus Pressluftatmer und Atemanschluss.

**§ 8  
Verteilung der Ausbildervergütung**

- (1) Die Ausbilder der Feuerwehr der Stadt Erk erhalten je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 10,00 Euro als Ausbildervergütung, so fern es sich um Lehrgänge der Feuerwehr der Stadt Erkelenz handelt.
- (2) Wird die Wärmegewöhnungsanlage durch externe Feuerwehren oder Firmen und Einrichtungen angemietet, so erhalten die Ausbilder der Feuerwehr der Stadt Erkelenz eine Ausbildervergütung von 15,00 Euro je Unterrichtseinheit (45 Minuten).

**§ 9  
Betriebs- und Instandhaltungskosten**

Der sich eventuell ergebende Überschuss nach Abrechnung der Ausbildervergütung ist für Instandhaltungsarbeiten an der Wärmegewöhnungsanlage oder Ersatzbeschaffungen im Bereich der Ausbilder-Schutzkleidung und der vorhandenen bzw. benötigten Gerätschaften vorzuhalten.

**§ 10  
Inkrafttreten**

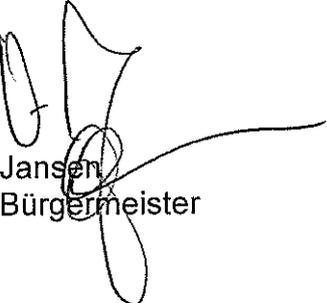
Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 25.04.2008

  
Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Atelierstraße)

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.04.2008 beschlossen, den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Atelierstraße), Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

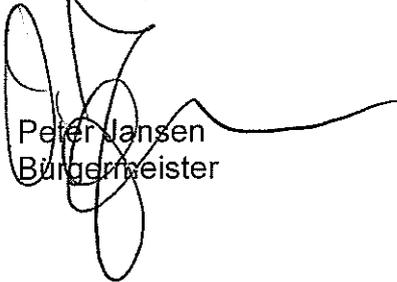
Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht

vom 05.05.2008 bis 06.06.2008

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Umweltbezogenen Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Erkelenz, den 25.04.2008



Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße)  
Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

## Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.04.2008 beschlossen, den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

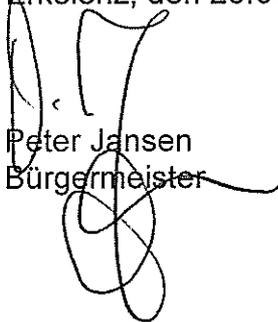
Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht

vom 05.05.2008 bis 06.06.2008

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Umweltbezogenen Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Erkelenz, den 25.04.2008



Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

betreffend der Weitergabe von Daten der Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 Meldegesetz NW.

- (1) Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Meldegesetz NW, vom 16. September 1997 (GV NW S. 332) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Bei diesen Daten handelt es sich um

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

- (1) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tage vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

- (1) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen.

Die Auskunft darf

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. Tag und Art des Jubiläums

umfassen.

- (1) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

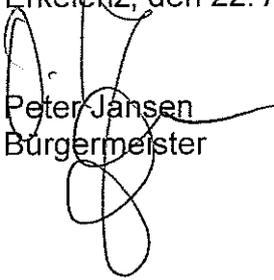
Die Stadt Erkelenz weist hiermit gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW auf das Widerspruchsrecht nach Ziffer 1 und 2 sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach Ziffer 3 und 4 hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe Absatz 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch nach Ziffer 1 und 2 kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden.

Gleiches gilt für die Erklärung der Einwilligung nach Ziffer 3; die Erklärung der Einwilligung nach Ziffer 4 muss schriftlich erfolgen.

Erkelenz, den 22. April 2008

  
Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1756) sind alle **Männer** vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder ihren früheren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten oder einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben, wehrpflichtig. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1990** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zu melden:

**Der Bürgermeister, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz**

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag:	07:30 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 12:30 Uhr
Samstag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

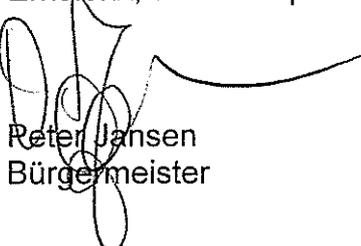
Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Erkelenz, den 22. April 2008



Peter Jansen  
Bürgermeister